

*Rechtlich verbindlich ist der im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichte Text der Satzung. Diese Veröffentlichung hier auf der Homepage soll lediglich ein Service für die Studierenden und sonstigen Mitglieder der Fachhochschule Stralsund sein.*

**Erste Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Studienordnung für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Dualer Studiengang Maschinenbau mit den Ausrichtungen Produktionsmanagement und Schiffbautechnik, Wirtschaftsingenieurwesen und Frauenstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Stralsund**

**vom 20. Dezember 2010**

Aufgrund von § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Änderungssatzung:

**Artikel 1**

Die Gemeinsame Studienordnung für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Dualer Studiengang Maschinenbau mit den Ausrichtungen Produktionsmanagement und Schiffbautechnik, Wirtschaftsingenieurwesen und Frauenstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Stralsund vom 5. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

1. In Teil III Fachspezifische Regelungen für den Studiengang Maschinenbau, § 14 Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:
  - a. In Spalte 10 der Fächer Thermodynamik und Fluidmechanik wird „L 15“ gestrichen.
  - b. In Spalte 10 des Faches Methoden- und Sozialkompetenz wird „Pr 30“ gestrichen und durch „Projekt“ ersetzt.
  - c. In Spalte 7 des Faches Projektarbeit wird „0/0/2/2“ gestrichen und dafür in Spalte 8 eingefügt.
  - d. Das Fach FEM wird gestrichen.
  - e. Das Fach Thermodynamik und Fluidmechanik III wird gestrichen.
  - f. Im Fach Kolben- und Strömungsmaschinen wird in Spalte 4 „L 15“ gestrichen.
  - g. Im Fach Apparate- und Fluidtechnik wird in Spalte 4 „E 60“ gestrichen.

- h. Im Fach Integrierte Auftragsabwicklung und Fertigung wird in Spalte 4 „K 60, B 50“ gestrichen und durch „K120“ ersetzt.
  - i. Im Fach Materialflusssysteme wird in Spalte 4 zweimal „L30“ gestrichen.
  - j. Im Fach Ausrüstungstechnik wird in Spalte 4 „E60“ gestrichen.
  - k. Das Fach Schiffstechnik wird gestrichen.
2. In Teil IV Fachspezifische Regelungen für den Dualen Studiengang Maschinenbau, § 14 Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:
- a. In den Fächern Thermodynamik und Fluidmechanik wird in Spalte 11 „L 15“ gestrichen.
  - b. Im Fach Produktionsplanung/ –steuerung wird in Spalte 11 „B 60“ gestrichen.
  - c. Das Fach FEM wird gestrichen.
  - d. Das Fach Thermodynamik und Fluidmechanik III wird gestrichen.
  - e. Im Fach Kolben- und Strömungsmaschinen wird in Spalte 4 „L 15“ gestrichen.
  - f. Im Fach Apparate- und Fluidtechnik wird in Spalte 4 „E 60“ gestrichen.
  - g. Im Fach Integrierte Auftragsabwicklung und Fertigung wird in Spalte 4 „K 60, B50“ gestrichen und durch „K120“ ersetzt.
  - h. Im Fach Materialflusssysteme wird in Spalte 4 zweimal „L30“ gestrichen.
  - i. Im Fach Ausrüstungstechnik wird in Spalte 4 „E 60“ gestrichen.
  - j. Das Fach Schiffstechnik wird gestrichen.
3. Teil IV Fachspezifische Regelungen für den Dualen Studiengang Maschinenbau, § 14 Absatz 2 wird wie folgt neu geregelt:  
 „Nach dem fünften Regelsemester muss, um die insgesamt erforderlichen 15 CP für Wahlpflichtmodule zu erreichen, eine Auswahl aus den Katalogen A oder B oder C erfolgen.“
4. In Teil V Fachspezifische Regelungen für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, § 14 Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:
- a. Im Fach Produktionsplanung und –steuerung wird in Spalte 10 „B 60“ gestrichen.
  - b. In Spalte 10 des Faches Methoden- und Sozialkompetenz wird „Pr 30“ gestrichen und durch „Projekt“ ersetzt.
  - c. In Spalte 7 des Faches Projektarbeit wird „0/0/2/2“ gestrichen und dafür in Spalte 8 eingefügt.
  - d. Das Fach FEM wird gestrichen.
  - e. Das Fach Thermodynamik und Fluidmechanik III wird gestrichen.
  - f. Im Fach Kolben- und Strömungsmaschinen wird in Spalte 4 „L 15“ gestrichen.
  - g. Im Fach Apparate- und Fluidtechnik wird in Spalte 4 „E 60“ gestrichen.
  - h. Im Fach Integrierte Auftragsabwicklung und Fertigung wird in Spalte 4 „K 60, B 50“ gestrichen und durch „K120“ ersetzt.
  - i. Im Fach Materialflusssysteme wird in Spalte 4 zweimal „L30“ gestrichen.
  - j. Im Fach Ausrüstungstechnik wird in Spalte 4 „E 60“ ersatzlos gestrichen.
  - k. Das Fach Schiffstechnik wird gestrichen.
5. In Teil VI Fachspezifische Regelungen für den Frauenstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, § 14 Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:
- a. Im Fach Produktionsplanung und –steuerung wird in Spalte 10 „B 60“ gestrichen.

- b. In Spalte 10 des Faches Methoden- und Sozialkompetenz wird „Pr 30“ gestrichen und durch „Projekt“ ersetzt.
  - c. In Spalte 7 des Faches Projektarbeit wird „0/0/2/2“ gestrichen und dafür in Spalte 8 eingefügt.
  - d. Das Fach FEM wird gestrichen.
  - e. Das Fach Thermodynamik und Fluidmechanik III wird gestrichen.
  - f. Im Fach Kolben- und Strömungsmaschinen wird in Spalte 4 „L 15“ gestrichen.
  - g. Im Fach Apparate- und Fluidtechnik wird in Spalte 4 „E 60“ gestrichen.
  - h. Im Fach Integrierte Auftragsabwicklung und Fertigung wird in Spalte 4 „K 60, B 50“ gestrichen und durch „K120“ ersetzt.
  - i. Im Fach Materialflusssysteme wird in Spalte 4 zweimal „L30“ gestrichen.
  - j. Im Fach Ausrüstungstechnik wird in Spalte 4 „E 60“ gestrichen.
  - k. Das Fach Schiffstechnik wird ersatzlos gestrichen.
6. Teil VI Fachspezifische Regelungen für den Frauenstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen , § 14 Absatz 2 wird wie folgt neu geregelt:  
 „Nach dem dritten Regelsemester muss mindestens je ein Wahlpflichtmodul aus jedem der Kataloge A, B und C ausgewählt werden. Um die insgesamt erforderlichen 40 CP für Wahlpflichtmodule zu erreichen, muss zusätzlich zu Satz 1 eine beliebige Auswahl aus allen Katalogen (A, B, C) erfolgen.“
7. Die Anlage 3 Modulhandbuch Bachelorstudiengänge wird wie folgt geändert:
- a. Im Modul Thermodynamik I im Bachelor-Studiengang Maschinenbau wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Laborarbeit 15 Stunden“ gestrichen.
  - b. Im Modul Thermodynamik II im Bachelor-Studiengang Maschinenbau wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Laborarbeit 15 Stunden“ gestrichen.
  - c. Im Modul Fluidmechanik I im Bachelor-Studiengang Maschinenbau wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Laborarbeit 15 Stunden“ gestrichen.
  - d. Im Modul Fluidmechanik II im Bachelor-Studiengang Maschinenbau wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Laborarbeit 15 Stunden“ gestrichen.
  - e. Im Modul Methoden- und Sozialkompetenz im Bachelor-Studiengang Maschinenbau wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen, in Spalte 2 „Präsentation 30 Minuten“ gestrichen und durch „Projekt“ ersetzt.
  - f. Im Modul Thermodynamik I im Bachelor-Studiengang Dualer Maschinenbau wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Laborarbeit 15 Stunden“ gestrichen.
  - g. Im Modul Fluidmechanik I im Bachelor-Studiengang Dualer Maschinenbau wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Laborarbeit 15 Stunden“ gestrichen.
  - h. Im Modul Thermodynamik II im Bachelor-Studiengang Dualer Maschinenbau wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Laborarbeit 15 Stunden“ gestrichen.
  - i. Im Modul Fluidmechanik II im Bachelor-Studiengang Dualer Maschinenbau wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Laborarbeit 15 Stunden“ gestrichen.

- j. Im Modul Methoden- und Sozialkompetenz im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Präsentation 30 Minuten“ gestrichen und durch „Projekt“ ersetzt.
- k. Im Modul Projektarbeit im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird in der Zeile Semester in Spalte 2 „5“ gestrichen und durch „6“ ersetzt.
- l. Im Modul Methoden- und Sozialkompetenz im Bachelor-Frauenstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Präsentation 30 Minuten“ gestrichen und durch „Projekt“ ersetzt.
- m. Im Modul Projektarbeit im Bachelor-Frauenstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird in der Zeile Semester in Spalte 2 „5“ gestrichen und durch „6“ ersetzt.
- n. Im Modul Produktionsplanung und –steuerung wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistung „Belegarbeit 60 Stunden“ gestrichen.
- o. Das Modul Finite Elemente Methode wird in allen vier Bachelor-Studiengängen gestrichen.
- p. Das Modul Thermodynamik und Fluidmechanik III wird in allen vier Bachelor-Studiengängen gestrichen.
- q. Im Modul Kolbenmaschinen in allen vier Bachelor-Studiengängen wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Laborarbeit 15 Stunden“ gestrichen.
- r. Im Modul Strömungsmaschinen in allen vier Bachelor-Studiengängen wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Laborarbeit 15 Stunden“ gestrichen.
- s. Im Modul Apparate- und Rohrleitungsbau in allen vier Bachelor-Studiengängen wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Entwurf 60 Stunden“ gestrichen.
- t. Im Modul Rechnerintegrierte Auftragsabwicklung in allen vier Bachelor-Studiengängen wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 bei Klausur „60 Minuten“ gestrichen und durch „120 Minuten“ ersetzt sowie „Belegarbeit 50 Stunden“ gestrichen.
- u. Im Modul Produktionslogistik in allen vier Bachelor-Studiengängen wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 bei Klausur „60 Minuten“ gestrichen und durch „120 Minuten“ ersetzt sowie „Belegarbeit 50 Stunden“ ersatzlos gestrichen.
- v. Im Modul Förder- und Lagertechnik in allen vier Bachelor-Studiengängen wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Laborarbeit 30 Stunden“ gestrichen.
- w. Im Modul Handhabungs- und Montagetechnik in allen vier Bachelor-Studiengängen wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Laborarbeit 30 Stunden“ gestrichen.
- x. Im Modul Raumluftechnik in den Bachelor-Studiengängen Maschinenbau, Dualer Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Entwurf 60 Stunden“ gestrichen.
- y. Das Modul Schiffstechnik in allen vier Bachelor-Studiengängen wird gestrichen.

## **Artikel 2**

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.
2. Die vorstehende Änderung gilt hinsichtlich des Punktes 3. erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/08 in den Dualen Studiengang Maschinenbau immatrikuliert wurden. Die restlichen Punkte gelten für die Studierenden, die im Wintersemester 2010/11 immatrikuliert wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 23. November 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 20. Dezember 2010.

Stralsund, den 20. Dezember 2010

**Der Rektor  
der Fachhochschule Stralsund  
University of Applied Sciences  
Professor Dr. Joachim Venghaus**